



Leitfaden für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Handlungsempfehlungen zur Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien im Landkreis Berchtesgadener Land und dem Bezirk Oberbayern

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Leitfaden für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Handlungsempfehlungen zur Kooperation mit dem
Amt für Kinder, Jugend und Familien im Landkreis
Berchtesgadener Land und dem Bezirk Oberbayern



© Bezirk Oberbayern und Landkreis Berchtesgadener Land, Januar 2023

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

dank des Inklusionsgedankens ist es heute selbstverständlich, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam eine Kindertagesstätte besuchen. Besonders für Kinder mit Behinderungen ist der gemeinsame Kita-Besuch sehr wichtig: Sie erfahren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in der Gemeinschaft aller Kinder. Sie sind mittendrin, statt nur dabei.



Ohne Frage stellt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen das Fachpersonal in Kindertagesstätten vor Herausforderungen. Dieser Leitfaden liefert allen Beteiligten wertvolle Tipps, wie sie integrative Plätze für Kinder mit Behinderungen in Krippen, Kindergärten und Horten im Landkreis Berchtesgadener Land vereinbaren und ausgestalten können. An der Schnittstelle von Jugendamt und Bezirk Oberbayern wird diese Handreichung künftig eine Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit aller Personen sein, die am Inklusionsprozess mitwirken.

Der Bezirk Oberbayern schätzt das Engagement der oberbayerischen Landkreise, die Integrationsleitfäden erstellen möchten, sehr. Wir sind immer gerne bereit, bei deren Erarbeitung mitzuwirken – mit dem Ziel, alle Beteiligten bei der Orientierung in der Versorgungslandschaft optimal zu unterstützen.

Das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Berchtesgadener Land und der Bezirk Oberbayern haben den Leitfaden gemeinsam erarbeitet. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten herzlich bedanken. Persönlich freue ich mich sehr über diesen fachlichen Austausch. Denn er ist der Beweis: Gemeinsam kommen wir auf dem Weg der Inklusion Schritt für Schritt voran.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which reads 'Josef Mederer'.

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach gemeinsamer Erarbeitung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien und den Bezirk Oberbayern freue ich mich nun mit Ihnen über die Herausgabe des Leitfadens für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Berchtesgadener Land.



Das Themenfeld Inklusion und Integration behinderteter und von Behinderung bedrohter Kinder in Kitas wird hier sehr konkret behandelt und kann sowohl dem Einrichtungspersonal als auch den Trägervertretern, sowie den weiteren Netzwerkpartnern als wertvolle Unterstützung in der täglichen Arbeitspraxis dienen.

Der vorliegende Leitfaden für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen ergänzt zudem die vielfältigen Angebote und Aktivitäten, die bereits im Landkreis Berchtesgadener Land etabliert sind: Die Inklusionsberatung, die Mobile Sozialberatung, Euregio-Barrierefrei, sowie die Gesundheitsregion Plus möchte ich an dieser Stelle nennen und zugleich die wöchentlichen Sprechstunden des Bezirks Oberbayern für Menschen mit Behinderungen am Landratsamt erwähnen. Beispielsweise ist es seit einigen Jahren für Kitas und Grundschulen möglich, einen Inklusionskoffer auszuleihen, um die Kinder rund um das Thema Behinderung spielerisch zu sensibilisieren. Dieses Angebot erfreut sich regen Interesses und ist ein Schritt von vielen in die richtige Richtung.

Somit erweitert der nun fertiggestellte Leitfaden für Integrationsplätze das bisherige Portfolio zum Inklusionsangebot in unserem Landkreis und kann damit für alle im Thema engagierten Akteure eine wichtige Orientierungshilfe sein.

Für diese erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Bezirk Oberbayern und dem Landratsamt Berchtesgadener Land möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Ihr Landrat

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Bernhard Kern'.

Bernhard Kern
Landrat Berchtesgadener Land

Inhalt

Grußwort Bezirkstagspräsident Josef Mederer.....	3
Grußwort Landrat Bernhard Kern	4
Einleitung.....	7
1. Rechtliche Grundlagen.....	8
2. Ablauf zur grundsätzlichen Vereinbarung von Integrationsplätzen	8
3. Zielgruppe für einen Integrationsplatz.....	9
3.1. Definition Behinderung	9
3.2. Kinder bis zum Schuleintritt.....	9
3.3. Kinder ab dem Schuleintritt	9
3.4. Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund mit (drohender) Behinderung.....	10
4. Qualität der Leistung	10
4.1. Strukturqualität	10
4.1.1. Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung	10
4.1.2. Anwesenheitszeiten	11
4.1.3. Personelle Besetzung: Gruppenpersonal	11
4.1.4. Zusatzkraft für eine integrative Einrichtung.....	12
4.1.5. Fachdienst	13
4.1.6. Raumgestaltung, Spielmaterial und Barrierefreiheit.....	14
4.2. Prozessqualität.....	15
4.2.1. Konzeption	15
4.2.2. Dokumentation und Förderplanung.....	16
4.2.3. Vernetzung.....	16
5. Praktische Umsetzung der Integration	17
5.1. Pädagogische Ansätze.....	17
5.2. Antragstellung.....	17
5.3. Aufnahme eines Kindes.....	18
5.3.1. Aufnahmekriterien.....	18
5.3.2. Aufnahmeverfahren	19
5.4. Erziehungspartnerschaft.....	19
5.5. Einrichtungsteam.....	19
5.6. Übergang Kita – Grundschule	20
5.6.1. Seelisch behinderte Kinder im Schulalter	20
5.6.2. Horte	20
6. Öffentlichkeitsarbeit.....	20

Literaturverzeichnis	21
Anhang 1	22
Anhang 2	24
Impressum.....	25

Einleitung

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist zunehmend ein Anliegen in unserer Gesellschaft. Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit (drohenden) Behinderungen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Die Individualität und Vielfalt der Menschen werden anerkannt und wertgeschätzt.

Hinzu kommt, dass seit März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht ist. Die Länder haben sich verpflichtet, die UN-Konvention umzusetzen. Die Konvention verfolgt ein grundsätzlich neues Leitbild im Gegensatz zur Integration beziehungsweise über die Integration hinaus. Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er an der Gesellschaft teilhaben kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen.

Das Verständnis von Inklusion reicht über die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität, das heißt beispielsweise auch Alter, Geschlecht, Kultur und Herkunftssprache.

Der Weg von der Integration zur Inklusion ist ein Prozess, zu dem alle – Kinder, Jugendliche, pädagogische Fachkräfte, Eltern, Verwaltung, Politik – beitragen müssen und können (Booth, Ainscow, & Kingston, 2007).

In diesem Leitfaden wird der Begriff Integration verwendet, da wir uns erst auf dem Weg zur Inklusion befinden und im BayKiBiG nach wie vor von Integrativen Kindertageseinrichtungen (siehe Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) gesprochen wird (Dunkl & Niedermeier, 2022).

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land und dem Bezirk Oberbayern in Anlehnung an den „Leitfaden zur Integration von Kindern bis 14 Jahren mit und ohne (drohende) Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet (Regierung Niederbayern & Regierung Oberpfalz, 2020).

Sie sollen Kommunen, Trägern, Kindertageseinrichtungen, Eltern und Fachdiensten eine Orientierungshilfe sein und die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und Bezirk regeln.

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Betreuung, Bildung und Erziehung, Förderung sowie gegebenenfalls Pflege.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen sind anzustreben mit dem Ziel, eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln, um ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten.

Grenzen der Integration werden nicht nur durch Art und Schwere der Behinderung gesetzt, sondern auch durch Rahmenbedingungen, unter denen sich Integration vollzieht.

Die Qualität der entsprechenden Rahmenbedingungen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf Grundlage der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erbracht:

- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AV BayKiBiG)
- Bayerisches Teilhabegesetz I – BayTHG I
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (insbesondere §§ 75 ff. und § 99)
- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Bundesteilhabegesetz – BTHG (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen)
- UN-Behindertenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention

2. Ablauf zur grundsätzlichen Vereinbarung von Integrationsplätzen

In der Vorbereitungsphase ist zu beachten:

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung, die Integrationsarbeit leisten will, obliegen die Aufgaben der Organisation und Einhaltung der fachlichen Standards. Weiterhin die Schaffung der strukturellen Rahmenbedingungen, die Koordination mit Behörden sowie die Vernetzung mit externen Fachstellen zur Information und Beratung aber auch die Sicherstellung der Finanzierungsgrundlagen:

- Bereitschaft des gesamten Personals der Kindertagesstätte, integrativ zu arbeiten
- Möglichkeiten und Grenzen im Team klären
- Hinzuziehung des Elternbeirates

- Konzeptionelle Weiterentwicklung unter Auseinandersetzung mit pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Integration
- Kontakt zur Kommune
- Kontakt zur Aufsichtsbehörde, u.a. ggf. Anpassung der Betriebserlaubnis, bzw. Stellungnahme durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien
- Kontakt zur pädagogischen Fachberatung, u. a. ggf. Anpassung der pädagogischen Konzeption
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern, bzw. dem Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Betriebserlaubnis
- Kontaktaufnahme zu einem Fachdienst, Abschluss eines Vertrages zur Zusammenarbeit mit einer Interdisziplinären Frühförderstelle, mit Heilpädagogischen Praxen, oder mit Fachkräften aus der Heilpädagogik und Sozialpädagogik mit entsprechenden behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung in diesem Bereich.

Weitere Informationen sind der Checkliste im Anhang zu entnehmen.

3. Zielgruppe für einen Integrationsplatz

3.1. Definition Behinderung

Im § 2 SGB IX wird Behinderung wie folgt definiert: „Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

3.2. Kinder bis zum Schuleintritt

Für alle Kinder mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung, oder von Behinderung bedrohte Kinder im Alter von null bis drei Jahren und von drei Jahren bis zum individuellen Schuleintritt können Integrationsplätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden.

3.3. Kinder ab dem Schuleintritt

Ab dem Schuleintritt wird zwischen (drohender) seelischer und körperlicher oder geistiger Behinderung unterschieden. Für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung ist dann gemäß § 35a SGB VIII das Jugendamt zuständig, für Kinder mit (drohender) körperlicher und/oder geistiger Behinderung der Bezirk. Für Kinder

und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Schulalter (bis max. 14 Jahre) können ebenfalls Integrationsplätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden. Bei Schulkindern mit seelischer Behinderung ist ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt zu stellen.

3.4. Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund mit (drohender) Behinderung

Bei Kindern fremder Staatsangehörigkeit wird empfohlen, den aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes durch das zuständige Ausländeramt klären zu lassen. Eine Kopie des Aufenthaltstitels und Passdokuments des Kindes, sowie Kopien von den Aufenthaltstiteln und Passdokumenten seiner Eltern sind bei der Antragstellung abzugeben. Der Bezirk Oberbayern prüft die Möglichkeit einer Kostenübernahme nach § 23 SGB XII bzw. § 100 SGB IX im Rahmen seiner Zuständigkeit, ggfs. erfolgt eine Weiterleitung des Antrags an das Sozialamt. Dieses kann einzelne Leistungen gewähren, z.B. Fachdienststunden oder eine Individualbegleitung. Die Eintragung des Faktors 4,5 ist in diesem Falle nicht möglich.

4. Qualität der Leistung

4.1. Strukturqualität

4.1.1. Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung

Das BayKiBiG sieht bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung einen erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 vor. Diese höhere Förderung ermöglicht die für eine Integration notwendige Gruppenreduzierung. In aller Regel setzt Inklusion ein günstigeres Personal-Kind-Verhältnis (kleinere Gruppen) bzw. den Einsatz weiterer pädagogischer Kräfte voraus.

Bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung verringert sich die Platzzahl in der Stammgruppe: Die Betriebserlaubnis regelt grundsätzlich eine Reduzierung der Gruppenstärke um drei Plätze pro Integrationsplatz.

Folgende Modelle für die Gruppenzusammensetzung sind möglich:

- Einzelintegration von 1-2 Kindern mit (drohender) Behinderung in die Regelgruppe (max. 23 Kinder bei Einzelintegration)
- Integrative Gruppe - max. ein Drittel der Plätze werden von Kindern mit (drohender) Behinderung belegt (in integrativen Gruppen: Krippe max. 9 Kinder, davon 3 mit Integrationsplätzen - das entspricht einer 2er Platzbelegung in der Krippe; Kindergarten und Hort: 15 Kinder, davon mind. 3 höchstens 5 mit Integrationsplätzen)
- Bei offenen Konzepten wird ein Bezugsbetreuungs-System empfohlen

Die Zusammensetzung der Gruppe wird idealerweise gemeinsam mit dem betreuenden Fachdienst festgelegt.

4.1.2. Anwesenheitszeiten

Die wöchentliche Betreuungszeit von Kindern mit Behinderung beträgt in der Kindertageseinrichtung gem. Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG i.d.R. mindestens durchschnittlich 20 Stunden, damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann.

Im Übrigen richtet sich die wöchentliche Betreuungszeit nach den Bestimmungen des BayKiBiG. Angestrebt wird dabei eine tägliche Betreuungszeit von mindestens vier Stunden.

4.1.3. Personelle Besetzung: Gruppenpersonal

Gruppenpersonal – Allgemein

Kontinuität des Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können.

Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themenstellungen, Supervision, eine enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten und der Austausch mit anderen Integrationseinrichtungen werden dringend empfohlen.

Gruppenpersonal – Finanzierung Personalmehrung

Grundsätzlich wird empfohlen, für jedes behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind zusätzlich 0,2 Stellenanteile Fachpersonal einzusetzen, welches über den höheren Gewichtungsfaktor finanziert wird. Dies erfolgt kindbezogen mit dem Faktor 4,5 durch Kommune und Staat (Art. 21 BayKiBiG).

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert oder von wesentlicher Behinderung bedroht.
- Für das Kind besteht ein Eingliederungshilfebedarf, den der Bezirk Oberbayern oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schulkinder durch einen Bescheid festgestellt hat.
- Kindertageseinrichtung und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe haben eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Daraus werden Leistungen erbracht.

Die Erhöhung des Gewichtungsfaktors auf insgesamt 5,5 erfolgt ebenfalls kindbezogen durch den Bezirk Oberbayern.

Gruppenpersonal – Qualifikation

Eine besondere Bedeutung kommt einer fest angestellten heilpädagogischen Fachkraft oder einer pädagogischen Fachkraft mit Zusatzqualifikation in der Kindertageseinrichtung für die Integrationsarbeit zu. Ihre Aufgabe liegt neben der Arbeit mit dem Kind vor allem in der Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten.

Aus fachlicher Sicht ist daher auch in Einrichtungen mit Einzelintegration der Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft oder einer pädagogischen Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich vorteilhaft. Multiprofessionelle Teams können einen wertvollen Beitrag zur individuellen Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung leisten.

Mindestens wird jedoch empfohlen, eine weitere Kraft in der Gruppe einzusetzen (z.B. eine Ergänzungskraft).

Gruppenpersonal - Zeit für mittelbare Tätigkeiten

Für im Bereich der Integration tätige Fachkräfte ist eine Aufstockung der Zeit für mittelbare Tätigkeiten zu empfehlen.

Über die normalen Inhalte der Zeit für mittelbare Tätigkeiten hinaus, muss es Raum geben für:

- Planung, Konzeptionsentwicklung bzw. -weiterentwicklung unter Berücksichtigung des integrationspädagogischen Ansatzes
- Beobachtungen und Dokumentation
- Vernetzung mit Fachdiensten und anderen Institutionen
- Erstellung des Förderplanes
- Reflexion und Evaluierung der eigenen integrativen Arbeit
- besonders sensible Elternarbeit
- Unterstützung der Eltern bei der Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

4.1.4. Zusatzkraft für eine integrative Einrichtung

Besuchen mindestens drei Integrationskinder eine Einrichtung, so kann für zusätzlich erforderliches Personal bei der zuständigen Gemeinde und Bewilligungsbehörde die Gewährung des Faktors x beantragt werden.

Der zusätzliche Faktor x kann nur bei integrativen Einrichtungen (mindestens drei Kinder und maximal für ein Drittel der Plätze (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG)) gewährt werden.

Die finanzierenden Gemeinden entscheiden, ob der Faktor 4,5 + 1 ausreichend ist, oder

- ob noch zusätzliches Personal benötigt wird,
- welche Qualifikation das Personal besitzen muss und
- wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit des zusätzlichen Personals ist.

Der Zeitaufwand und die Qualifikation des zusätzlichen Personals sind vom behinderungsspezifischen Mehraufwand abhängig. Der Bedarf ist vom Träger zu begründen.

Bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich wird empfohlen, in Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6,
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 2016).

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (siehe gemeinsame Vereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales).

4.1.5. Fachdienst

Eine besonders große Bedeutung kommt dem Fachdienst in der Kindertageseinrichtung mit Integrationsarbeit zu. Neben der Arbeit mit dem Kind liegt die Tätigkeit des Fachdienstes vor allem bei der Beratung und Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten. Der Fachdienst entspricht nicht der heilpädagogischen Zusatzkraft im Gruppendienst.

Der heilpädagogische Fachdienst ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk bzw. dem Amt für Kinder, Jugend und Familien.

Aufgaben des Fachdienstes

- Bei Bedarf Beratung über die Entscheidung zur Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes
- Durchführung einer Entwicklungsdiagnostik
- Erstellen des Förderplans in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Gruppenpersonal
- Förderung der Kinder im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzelsetting
- Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten
- Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und allen anderen beteiligten Institutionen (Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen)

Der Fachdienst wird je Kind mit (drohender) Behinderung in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert.

Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung. Je

Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Professionen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen. Geeignete Qualifikationen sind z.B. Heilpädagogik oder Sozialpädagogik, Psychologie, Sonderpädagogik mit dem Nachweis von heilpädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen im jeweiligen Altersbereich (weiterführende Internetlinks unter Anhang 2).

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Möglichkeit, den Fachdienst durch festangestelltes Personal zu gewährleisten, Kooperationsverträge mit Heilpädagogischen Praxen oder Interdisziplinären Frühförderstellen abzuschließen, oder entsprechendes Fachpersonal auf Honorarbasis einzustellen.

Der Basiswert des Förderbetrags, sowie die Vergütungssätze für die Fachdienststunden werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten einmal jährlich seitens des Bezirks Oberbayern angepasst.

Abrechnung der Fachdienststunden

Die Abrechnung der Fachdienststunden erfolgt unabhängig von den übrigen Vergütungsbestandteilen. Die Fachdienststunden sind in der Rechnungsstellung separat auszuweisen und abzurechnen. Diese werden entsprechend als Zusatzposten gezahlt.

Dieses Verfahren gilt sowohl für die 40 Fachdienststunden, die direkt am Kind erbracht werden, als auch für die 10 Fachdienststunden, die für Vor- und Nachbereitung sowie sonstige, im Zusammenhang mit der Förderung stehende, Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Durch die zeitnahe Abrechnung mit Angabe der erbrachten Fachdienststunden soll Kenntnis über nicht erbrachte Fachdienststunden erlangt werden, um gegensteuern zu können. Ziel des Bezirks ist es, dass alle 50 Fachdienststunden je Kita-Jahr erbracht werden und so der festgestellte Bedarf gedeckt wird und die betroffenen Kinder bestmöglich gefördert werden. Durch die gesonderte Abrechnung entfällt die nachträgliche Prüfung der geleisteten Fachdienststunden sowie die damit einhergehende Notwendigkeit von Rückforderungen.

Der Landkreis schließt entsprechend für Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung im Schulalter Leistungsvereinbarungen mit Trägern ab. Die Umsetzung wird an die Buchungszeiten des Kindes angepasst.

4.1.6. Raumgestaltung, Spielmaterial und Barrierefreiheit

Im Zuge der Inklusionsbewegung sollte jede Kindertageseinrichtung barrierefrei sein. Alle pädagogisch genutzten Räume und Ebenen müssen allen Kindern und Fachkräften zugänglich sein.

Im Rahmen der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung sind Ausstattung, Spiel- und Fördermaterial individuell auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes und der Gruppe anzupassen. Barrieren und Gefahrenquellen sind zu überprüfen, sowie gegebenenfalls mit entsprechenden Umbaumaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

In der Regel spielen Kinder mit und ohne Behinderung mit den gleichen Spielmaterialien. Jedoch kann die Anschaffung spezieller Fördermaterialien notwendig sein. Für die Förderung einzelner Kinder bzw. Kleingruppen sind ausreichend Räume zusätzlich zu den Gruppenräumen vorzuhalten.

Ausschlaggebend für die Betriebserlaubnis ist das Maß des Notwendigen - siehe §123 SGB IX Abs. 2. Im Einzelfall werden die Rahmenbedingungen vor Ort geprüft und fließen in die Betriebserlaubnis mit ein. Sie müssen geeignet sein und mit der Konzeption der Einrichtung übereinstimmen.

Der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung wird auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung getragen. So ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

Der Bezirk Oberbayern gewährt einen Sachkostenzuschuss, der im täglichen Entgelt inkludiert ist.

4.2. Prozessqualität

4.2.1. Konzeption

Neben den strukturellen Voraussetzungen ist die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung Grundpfeiler ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Vorgaben für eine Konzeption sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) und im BayKiBiG zu finden. Vergleichbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert der BayBEP die Verantwortung der Bildungseinrichtungen „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Entwicklungschancen zu bieten.“ (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen & Staatsinstitut für Frühpädagogik, 2012)

Die individuelle Konzeption muss sich in der praktischen Umsetzung der Integration wiederfinden. Dies basiert auf der Arbeit des pädagogischen Personals im Sinne des Konzeptes der Inklusion und Teilhabe, welches die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Als Grundprinzip gilt der Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt. Als Arbeitshilfe wird auf den Orientierungsrahmen zur Konzeptionsentwicklung des Staatsinstituts für Frühpädagogik hingewiesen (weiterführende Internetlinks unter Anhang 2).

4.2.2. Dokumentation und Förderplanung

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Beobachtungsbögen sind für alle Kinder, die einen Integrationsplatz belegen, durch die Einrichtung ein Förderplan und eine Dokumentation der Leistung zu erstellen. Diese werden unter Beteiligung aller Fachkräfte (Gruppenkräfte, heilpädagogischer Fachdienst, Leitung) erarbeitet und mit den Eltern einvernehmlich besprochen. Am Ende jedes Kindergartenjahres muss beim Leistungsträger ein Entwicklungsbericht eingereicht werden. Bei Beendigung der Maßnahme ist dem Leistungsträger ein Abschlussbericht vorzulegen.

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Soziale Integration
- Entwicklung von Kompetenzen z. B. in den Bereichen soziale, kognitive, emotionale und körperliche Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- Sichtweisen der Kinder bzw. ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter

4.2.3. Vernetzung

Die Vernetzung (fachlicher und organisatorischer Austausch) mit am Ort tätigen Einrichtungen, die Hilfen und Unterstützung für Familien mit Kindern anbieten, wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

Vernetzungspartner, Beratungsangebote und Fachdienste sind:

- Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren
- Mobile Sonderpädagogischen Hilfen (MSH)
- Angebote im Bereich „Frühe Hilfen“ (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzangebote, Schreibabyambulanzen etc.)
- Therapiestellen: Sprachtherapie, Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Heilpädagogik
- Kinderärztliche Praxen
- Inklusionsberatung (Schulamt)
- Arbeit für Menschen mit Behinderung (Sozialamt)

Die jeweiligen Fachabteilungen des Landratsamtes Berchtesgaden organisieren regelmäßige Veranstaltungen zum Thema Integration und Inklusion.

Der rege Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen, sowie mit Einrichtungen und Behörden, die an der integrativen Arbeit formell und/oder inhaltlich beteiligt sind, ist sowohl für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung des pädagogisch-integrativen Ansatzes von maßgeblicher Bedeutung.

Die Vernetzung kann auf mehreren Ebenen und in unterschiedlicher Form erfolgen:

- Vernetzung auf fachlicher Ebene:
z.B. in Form von beständigem Informationsaustausch mit Behörden und

weiterführenden Einrichtungen, beispielsweise mit heilpädagogischen und schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), sowie in Kooperation mit Schulen verschiedener Schularten.

- Vernetzung auf politisch-gesellschaftlicher Ebene:
z.B. durch Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen, bei der Pflege der Kontakte zu Ausbildungsstätten, bei der transparenten Darstellung und Einladung zu Hospitationen für andere Einrichtungen und Berufsgruppen, um die Gesellschaft für die Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung zu sensibilisieren.

5. Praktische Umsetzung der Integration

5.1. Pädagogische Ansätze

Eine Auseinandersetzung des pädagogischen Personals mit den Themen Integration und Inklusion im Sinne des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP), der Bayerischen Bildungsleitlinien (BL) und der U3-Handreichung hat im Vorfeld stattzufinden.

Die integrative Kindertageseinrichtung sollte in ihrer entsprechend angepassten pädagogischen Konzeption und je nach ihrem Leitbild u.a. sicherstellen, dass

- Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (Art. 12 Satz 1 BayKiBiG)
- mit Hilfe einer integrativen Pädagogik, v.a. durch Förderung vielfältiger Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und entsprechender Gestaltung der Angebote für alle Kinder und mit allen Kindern durch gegenseitigen wertschätzenden Umgang das Vertrauen des Kindes in sein Entwicklungsinteresse, seine Eigenaktivität und Persönlichkeitsentfaltung und die Beziehung der Kinder untereinander gestärkt wird,
- Therapie und Pädagogik in der Einrichtung auf die Kinder und das Gruppenerleben abgestimmt werden und
- dadurch alle Kinder gemeinsam am Entwicklungsprozess der Integration durch bedürfnisorientiertes Arbeiten in der Gruppe teilhaben können.

Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Fachdiensten hinsichtlich gemeinschaftlicher pädagogischer Arbeit ist zu gewährleisten. Auf gemeinsame Entwicklungsgespräche unter Einbeziehung der Eltern ist besonders zu achten.

5.2. Antragstellung

Die Eltern stellen einen Antrag beim Bezirk (zuständiger Träger der Sozialhilfe) auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung.

Die Eltern übergeben dem Träger eine Kopie des Bewilligungsbescheids nach § 99 SGB IX. Somit hat der Träger Anspruch auf den Gewichtungsfaktor 4,5.

Damit ein erhöhter Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand im Sinne des Art. 21. Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG angenommen werden kann, muss der Bescheid ausdrücklich auf eine Aufnahme in Einzelintegration oder in eine integrative Kindertageseinrichtung in Höhe des geltenden Vergütungssatzes gerichtet sein. Bescheide, die (nur) Frühförderung oder andere Eingliederungshilfen bewilligen, oder lediglich die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 99 SGB IX bestätigen, reichen nicht aus.

Damit der Bescheid durch den Bezirk entsprechend erlassen werden kann, muss ein Kindertagesstätten-Träger beim Bezirk parallel zum Antrag der Eltern einen Antrag zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach dem Bayer. Rahmenvertrag gem. § 131 Abs. 1 SGB IX für Angebote zur Tagesbetreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG stellen.

Bei Hortkindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist ein kinder- bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich, sowie ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung zu stellen. Das Jugendamt überprüft dann die individuelle Teilhabebeeinträchtigung. Bei Hortkindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt abzuschließen.

5.3. Aufnahme eines Kindes

5.3.1. Aufnahmekriterien

Im Zuge der örtlichen Bedarfsplanung sind neben dem generellen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) insbesondere die Bedarfe von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen.

Vor der Aufnahme eines Kindes sind mehrere Kriterien zu beachten. Solche Kriterien können unter anderem sein:

- Das Wissen und Können der Fachkräfte entspricht dem besonderen Förderbedarf. Fachspezifische Fortbildungen sind durch den Träger der Einrichtung zu ermöglichen.
- Eine stabile Personalstruktur ist vorhanden.
- Die baulichen Rahmenbedingungen entsprechen den individuellen Anforderungen des Kindes, sollte dies erforderlich sein.

5.3.2. Aufnahmeverfahren

Während des Aufnahmeverfahrens müssen sich Einrichtung und Eltern abstimmen und mehrere Kriterien beachten. Wichtig sind unter anderem folgende Punkte:

- Information durch die Eltern über die Art der Behinderung, Anamnese, Bedarfe des Kindes etc.
- Gegenseitige Abklärung der Erwartungen
- Antragsstellung beim Leistungsträger (Bezirk oder Landratsamt)
- Ggfs. Einsicht in Gutachten/Diagnostik
- Gemeinsam mit den Eltern festgelegte schrittweise, individuelle Eingewöhnung
- Eine Einwilligungserklärung der Eltern mit partieller Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst
- Information über alternative Möglichkeiten, sollte das Integrationsvorhaben in der Kindertageseinrichtung nicht möglich sein

5.4. Erziehungspartnerschaft

Der Übergang von der Familie in die Kita stellt für viele Kinder und ihre Eltern die erste längere Trennung nach einer Zeit des intensiven und engen Zusammenlebens dar. Dies kann in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung(en) gelten, da diese eine besondere Fürsorge benötigen.

Zur gegenseitigen Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten, sowie für eine effektive pädagogische Arbeit ist ein enges Zusammenwirken von Eltern und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung unerlässlich.

Informationsaustausch und das Einbeziehen der Eltern sind essenzielle Bestandteile einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Es müssen gerade bei Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen regelmäßig Elterngespräche (Entwicklungsstand/-erfolge, Planung pädagogischer bzw. therapeutischer Zielsetzungen) erfolgen.

5.5. Einrichtungsteam

Neben der Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Personal, Fachkräfte, Träger) zur intensiven gegenseitigen Kommunikation und Verständigung sind bedeutsam:

- Systematische Beobachtung der Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder und die integrationsspezifischen Ziele der Gruppe sowie deren Dokumentation (Förder- und Entwicklungspläne)
- Fortlaufende Dokumentationen über die Elterneinbindung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene
 - Dabei sind Fallbesprechungen mit dem Fachdienst vertraglich festgelegt

- Regelmäßige Elterngespräche über Förderziele und Fortschritte
- Kontakt und Austausch mit anderen Facheinrichtungen und Erschließen von externen fachlichen Hilfen zur Unterstützung bei Problemlösungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an speziellen Fortbildungen und Supervisionen

5.6. Übergang Kita – Grundschule

Beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule können sich die Eltern an die Inklusionsberatung des Schulamtes wenden.

Wichtig ist die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Grundschule, damit die Maßnahmen, die Inklusion an der Regelschule möglich machen, geplant werden können.

Die Kooperationsbeauftragten des Kindergartens begleiten die Eltern bei der Gestaltung des Übergangs. Voraussetzung dafür ist die Schweigepflichtentbindung für den Kindergarten und ggf. für die Grundschule. Die Eltern werden bei ihrer Entscheidung durch die Beratungsstelle/ die Frühförderstelle/ die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen (MSH)/ den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)/ die Grundschule und die Kita unterstützt.

5.6.1. Seelisch behinderte Kinder im Schulalter

Für seelisch behinderte Kinder im Schulalter muss die Vereinbarung mit dem Jugendamt auf der Grundlage des § 35a SGB VIII getroffen werden. Da die Zuständigkeit vom Bezirk Oberbayern i.d.R. auf das Amt für Kinder, Jugend und Familien übergeht, sollten Eltern seitens der betreuenden Einrichtung rechtzeitig (d. h. ca. sechs Monate vorher) darüber informiert werden.

5.6.2. Horte

Falls auch weiterhin im Hort ein Integrationsplatz benötigt wird, sollte dieser rechtzeitig beantragt werden. Ab dem Schulalter ist der Bezirk Oberbayern für Kinder mit Körperbehinderung und/oder geistiger Behinderung zuständig. Näheres zu den Anträgen für Kinder mit seelischer Behinderung, den erforderlichen Unterlagen und bzgl. der Ausgestaltung des Übergangs erfahren Sie beim Amt für Kinder, Jugend und Familien.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Aktive Öffentlichkeitsarbeit kann aufzeigen, wie die Umsetzung von Integration nach der Resolution der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kindertageseinrichtungen praktiziert wird. Entsprechende Maßnahmen können verdeutlichen, was in den Kindertageseinrichtungen geleistet wird. Sie sollen ein erweitertes Bewusstsein in der Bevölkerung anregen, um eine breite und umfangreiche Unterstützung zu erlangen und den Weg zur Inklusion zu ebnen.

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. (07. 11 2016). *Newsletter Kinderbetreuung*. Von 59. Newsletter(überarbeitet): Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG): https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/59_newsletter_informationen_vollzug_baykibig.pdf abgerufen
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen & Staatsinstitut für Frühpädagogik. (2012). *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (5. erweiterte Auflage)*. Berlin: Cornelsen Verlag.
- Booth, T., Ainscow, M., & Kingston, D. (2007). *Index für Inklusion*. Frankfurt a.M.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
- Dunkl, H.-J., & Niedermeier, N. (2022). *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung*. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Regierung Niederbayern & Regierung Oberpfalz. (Januar 2020). *Leitfaden zur Integration von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder*. Von Regierung der Oberpfalz: https://www.ropf.bayern.de/mam/ueber_uns/bereich1/leitfaden_integration_in_der_kita_2020__niederbayern_oberpfalz.pdf abgerufen

Anhang 1

Integrationsplätze in Kitas - Checkliste für die Antragstellung:

Aufgabe des Trägers der Einrichtung:

Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

- Ggf. Antrag für den X-Faktor bei der Gemeinde
- Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis beim AKJF/Kita-Fachaufsicht

Bei einer Einrichtung, die zum ersten Mal Integrationskinder betreut, benötigt der Bezirk Oberbayern folgende Unterlagen (Referat 22, Regionalkoordination Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene):

- Formular für die Leistungsvereinbarung in digitaler Form (Word Format), bitte ohne Unterschrift des Trägers
- Kopie der Betriebserlaubnis
- Kopie des Kooperationsvertrages mit dem heilpädagogischen Fachdienst und/oder Nachweise über die Qualifikation des Fachdienstes

In der Leistungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis die maximal mögliche Platzzahl für die Einrichtung vereinbart. Sollten mehr Plätze benötigt werden als laut Betriebserlaubnis möglich sind, so ist zunächst eine Anpassung der Betriebserlaubnis bei der Kindertagesstätten-Fachaufsicht zu beantragen.

Veränderung der vereinbarten Platzzahl

Für die Veränderung der Platzzahl bei bestehenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen:

- Kontaktaufnahme mit dem Bezirk Oberbayern zur detaillierteren Beratung

Veränderungen im heilpädagogischen Fachdienst:

- Kontaktaufnahme mit dem Bezirk Oberbayern zur detaillierteren Beratung

Antrag für Leistungen für Schulkinder mit (drohender) Behinderung

- persönliche Kontaktaufnahme mit dem AKJF BGL

Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen für einen Integrationsplatz erfolgt öffenttäglich (also auch für Tage, an denen die Einrichtung geöffnet hat, das betroffene Kind die Einrichtung aber nicht besucht). Der heilpädagogische Fachdienst wird separat abgerechnet.

- Kontaktaufnahme mit dem Bezirk Oberbayern zur detaillierteren Beratung

Antragstellung durch die Eltern: Antrag auf Eingliederungshilfe

Folgende Unterlagen sind dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter (Referat 23 des Bezirks Oberbayern) vorzulegen:

- Antrag der Eltern für einen Integrationsplatz (Erstantrag oder Folgeantrag)
- Ärztliches Gutachten (falls vorhanden bzw. auf Anforderung)
- Buchungsvereinbarung
- Stellungnahme der Kita zum Bedarf des Kindes für einen Integrationsplatz
- Bei Folgeanträgen ist ein Entwicklungsbericht/Förderplan einzureichen, welcher den weiteren Bedarf deutlich macht.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten die Eltern des betroffenen Kindes einen Bescheid.

Wurden vor der Beantragung eines Integrationsplatzes bereits andere heilpädagogische Maßnahmen in Anspruch genommen (z.B. Interdisziplinäre Frühförderung), so endet diese Maßnahme automatisch mit Gewährung des Integrationsplatzes!

Weitergehende Leistungen:

Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf ist es im Einzelfall möglich, zusätzlich zum Integrationsplatz Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung zu beantragen. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular zusätzliche Frühförderung zum Integrationsplatz
- Begründung der Einrichtung für die zusätzliche Frühförderung

Anhang 2

Weiterführende Informationen (Stand: 18.01.2023)

- Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen (iKita) beim Bezirk Oberbayern:
<https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Kinder-und-Jugendliche/Kindertagesst%C3%A4tten-mit%20Integrationspl%C3%A4tzen/>
- Handreichung Fachdienste iKiTas Bezirk Oberbayern:
<https://www.bezirk-oberbayern.de/output/download.php?fid=2378.1016.1..PDF>
- Familienwegweiser des Berchtesgadener Land:
https://www.lra-bgl.de/fileadmin/user_upload/content/doc/Jugend_Familie_Soziales/Familienforderung/Familienwegweiser_2021_22.pdf
- Link Inklusionsberatung Schulamt:
<https://www.lra-bgl.de/lw/bildung-arbeit-wirtschaft/schulamt/schulberatung/inklusionsberatung/>
- Orientierungsrahmen und Multiplikatorenpool für das Praxisfeld Kita in Bayern:
<https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/konzeption.php>
- Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (Hrsg.) Raum für Inklusion-Barrierefreiheit in der Kita:
<https://link.kita.bayern/inklusionsraum>

Impressum

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 773-0
Fax: 08651 773-457

Vertretungsberechtigter

Der Landkreis Berchtesgadener Land als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch Landrat Bernhard Kern.

Inhaltliche Redaktion

Landratsamt Berchtesgadener Land
Mathias Kunz
Amt für Kinder, Jugend und Familien
Tel.: 08651 773-0
Fax: 08651 773-457

Schlussredaktion

Landratsamt Berchtesgadener Land
Pressestelle
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
pressestelle@lra-bgl.de



Landkreis Berchtesgadener Land

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14
80535 München
www.bezirk-oberbayern.de
Tel.: 089 2198-01

Vertretungsberechtigter

Der Bezirk Oberbayern als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch Bezirkstagspräsident Josef Mederer.

Inhaltliche Redaktion

Bezirk Oberbayern
Leonie Hude
Regionalkoordination Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene
Tel.: 089 2198-22309

Schlussredaktion

Bezirk Oberbayern
Bereich Kommunikation
Prinzregentenstraße 14
80535 München
089 2198-91002
kommunikation@bezirk-oberbayern.de



Stand: Januar 2023

Gestaltung und Druck finanziert durch den Bezirk Oberbayern